

19.02.85

EG - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene
Lebensmittel

KOM(84) 489 endg.; EG-Dok. 9402/84

Punkt der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

EG 1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Richtlinien-
vorschlags und setzt sich für eine baldige Verabschiedung
ein. Er bittet jedoch die Bundesregierung, auf folgende
Änderungen hinzuwirken:

EG 2. Zu Artikel 5 Abs. 1
G

In Artikel 5 Abs. 1 sollte der Begriff "Kerntemperatur" durch den Begriff "Produkttemperatur" ersetzt werden, da die Kerntemperatur nicht deutlich definiert und im Rahmen der Überwachung in der Regel die Kerntemperatur eines

tiefgefrorenen Lebensmittels nur schwierig zu kontrollieren ist. Die Produkttemperatur ist seit vielen Jahren im Codex Alimentarius festgeschrieben und definiert als die Temperatur, die 2,5 cm unter dem Mittelpunkt der größten Oberfläche des Produktkörpers gemessen wird. Beträgt die Dicke des Produktkörpers unter diesem Mittelpunkt weniger als 5 cm, so ist bei der Hälfte des Produktkörpers zu messen.

EG
G

3. Zu Artikel 5 Abs. 2

In Artikel 5 Abs. 2 sollte durch entsprechende Einfügung klargestellt werden, daß die Abweichungen nur kurzfristig eintreten dürfen. Damit soll sichergestellt werden, daß Abweichungen von der Soll-Temperatur von -18°C nur kurzfristig unter besonderen Bedingungen und unvermeidbar möglich sein dürfen. Der Qualitätserhalt eines tiefgefrorenen Lebensmittels ist nur dann gegeben, wenn neben der Angabe der Temperatur-Toleranz auch das Mindesthaltbarkeitsdatum berücksichtigt wird.

EG
G

4. Zu Artikel 5 Abs. 2 und 3

Bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages sollte sichergestellt werden, daß die durch das Deutsche Lebensmittelbuch für tiefgefrorene Lebensmittel geschaffenen Standards berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere darauf hingewirkt werden,

- daß auch während des örtlichen Vertriebs bzw. in den Angebotseinrichtungen des Einzelhandels der Temperaturanstieg bei den tiefgefrorenen Lebensmitteln höchstens 3°C betragen darf und

- daß diese Temperaturerhöhung auf die Randschicht der Lebensmittel beschränkt sein muß.

Artikel 5 Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden, da eine solche Regelung den Verbraucher benachteiligende Ausnahmen ermöglichen würde. Das Einräumen noch größerer Temperatur-Toleranzen würde dem Grundgedanken dieses Richtlinienvorschlages widersprechen.

EG
G

5. Zu Artikel 5 bis 9

Bei den weiteren Verhandlungen sollte darauf hingewirkt werden, daß Lebensmittel, die vor der Abgabe an den Verbraucher aufgetaut werden oder auf andere Weise die Eigenschaft der Tiefkühlware verloren haben, einen entsprechenden Hinweis tragen müssen.

Der geforderte Hinweis auf die veränderten Eigenschaften des früher tiefgefrorenen Lebensmittels ist notwendig. Ohne ihn ist der Verbraucher nicht in der Lage, die weitere Verwertbarkeit des Lebensmittels zu beurteilen. So ist bei einem Lebensmittel, das die Eigenschaft der Tiefkühlkost verloren hat, die weitere Lagerfähigkeit beeinträchtigt; bei einem aufgetauteten Lebensmittel führt ein erneutes Tiefgefrieren, das bei frischen Lebensmitteln möglich ist, zu starken Qualitätseinbußen.

Die in der Richtlinie vorgesehene einfache Überprüfung der weiteren Verwendung in derartigen Fällen ist nur dann ausreichend, wenn Qualitätsminderungen ausreichend kenntlich gemacht werden.

EG
G

6. Zu Artikel 8

In den weiteren Beratungen sollte geprüft werden, auf welche Weise Temperaturunterschreitungen in noch zu bestimmendem Ausmaße und noch zu bestimmender Dauer in einer obligatorischen Verkürzung des Mindesthaltbarkeitsdatums ihren Niederschlag finden können.

EG
G

7. Zu Artikel 9

Es sollte nochmals eingehend geprüft werden, ob die in Artikel 9 vorgesehenen Regelungen für Zwischenerzeugnisse in den Richtlinienvorschlag aufgenommen werden sollten. In den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlages werden nur die an den Endverbraucher gelieferten Lebensmittel angesprochen. Somit dürften Vorschriften über Zwischenerzeugnisse in diese Richtlinie nicht aufgenommen werden.

EG
G

8. Zu Artikel 10

Der Text des Artikels 10 sollte so gefaßt werden, daß er eindeutig nur die unmittelbar mit dem Tiefgefrieren zusammenhängenden Handelsfragen erfaßt, dagegen nicht die Zusammensetzung und diejenigen Herstellungsmerkmale, die in keinem Zusammenhang mit dem Tiefgefrieren stehen.

B

9. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.